



öffentliche Sitzung

25.04.2022

Gemeinderat Langenargen

AZ: 431.8
SV Nr. 2022/060

Ersteller: Daniel Kowollik

Abmangelausgleich der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist durch die Gemeinde Langenargen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist wird für das Jahr 2021 eine Vorauszahlung zur Übernahme des Verlustes in Höhe von 500.000 Euro gewährt.**
- 2. Der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist wird für das Jahr 2022 eine Vorauszahlung zur Übernahme des Verlustes in Höhe von 250.000 Euro aufgeteilt auf vier Vorauszahlungen (eine Vorauszahlung pro Quartal) in Höhe von 62.500 Euro.**

Sachverhalt:

Der Stiftungsrat der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist hat am 29.03.2022 beschlossen bei der Gemeinde Vorauszahlungen zur Übernahme des Verlustes für das Jahr 2021 in Höhe von 500.000 € und für das Jahr 2022 in Höhe von 250.000 Euro zu beantragen.

Nach § 101 Gemeindeordnung darf Gemeindevermögen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zwecke auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Bisher werden alle Finanzbeziehungen zwischen Gemeinde und Stiftung genau abgerechnet, da die Vermögen beider Personen getrennt sind. Die Stiftung muss grundlegend ihr Vermögen im Bestand erhalten und darf sich nicht aufzehren, da die Stiftung

auf Ewigkeit angelegt ist. Daher ist es schlüssig, dass eine Finanzierung des Stiftungszweckes primär durch die Stiftung selbst erfolgen muss und sie sich dauerhaft selbst trägt.

Auf Grund ihrer Struktur ist die Stiftung seit vielen Jahren nicht mehr in der Lage, den Abmangel, der durch das Pflegeheim entsteht, durch die Erträge der anderen Betriebszweige bzw. dem Allgemeinen Grundvermögen zu erwirtschaften. Daher zehrt sie langsam durch anhaltende Verluste ihr Eigenkapital auf. Dies läuft auf Dauer dem Stiftungsrecht zuwider. Kurzfristig scheint es nicht wahrscheinlich, dass sich dieser Umstand nachhaltig ändert.

Aufgrund landesrechtlicher Vorgaben erfüllt das Gebäude nicht mehr die Anforderungen hinsichtlich dem Zuschnitt der Zimmer und der Ausgestaltung der Nasszellen. Daher mussten Doppelzimmer als Einzelzimmer umgewandelt werden und es stehen von Ursprünglich 52 Plätzen nur noch 43 zur Verfügung.

Wegen Personalengpässen ist es zudem stellenweise nicht möglich alle Plätze voll zu belegen, da entsprechend der Vereinbarung mit den Kostenträgern verbindliche Personalschlüssel einzuhalten sind. Darüber hinaus legt die Stiftung auch Wert darauf, dass der Umgang mit den Bewohnern in jeder Hinsicht würdig gestaltet ist. Zwischenzeitlich gibt eine tendenziell positive Entwicklung der Mitarbeiterzahl, die sich hoffentlich in einer besseren Auslastung niederschlägt.

Die Stiftung hatte bislang immer wieder Grundstücke veräußert um die Verluste wieder aufzufangen, zehrt aber auf Dauer ihr Vermögen auf. Positiver Nebeneffekt für die Gemeinde war der Umstand, dass so regelmäßig Wohnraum entstehen konnte. Hier hat der Stiftungsrat wegweisende Grundsatzentscheidungen getroffen, die es künftig ermöglichen sollen über Erbpachtverhältnisse die Ertragslage der Stiftung nachhaltig auf eine gesunde Basis zu bringen. Damit können auch die stillen Reserven, die auf den noch verfügbaren Grundstücken ruhen, nachhaltig zu heben.

Bis dies Gelingen ist soll daher der Abmangel von den im Stiftungsrat beteiligten Ge-

meinden ins Auge gefasst werden. Hierzu sind Gespräche mit den kirchlichen Vertretern angeboten worden.

Die Gemeinde hat für das Jahr 2022 bereits 250.000 Euro im Haushaltsplan vorgesehen. Die Mittel für die Übernahme des Verlustes aus dem Jahr 2021 können durch überdurchschnittliche Erträge auch zur Verfügung gestellt werden.

Im Vorfeld hat die Verwaltung Kontakt mit unserer Rechtsaufsichtsbehörde aufgenommen und die Sachlage erörtert. Hier wurde uns signalisiert, dass die Bereitschaft besteht den Weg mit zu beschreiten. Hier muss aber klar sein, dass der Zuschuss nur über einen begrenzten Zeitraum läuft und nicht auf Dauer angelegt ist. Mit der Zielsetzung Erträge aus dem Grundvermögen nachhaltig zu steigern sollte dies möglich und verfolgt werden.

Nachdem es sich bei der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist um eine örtliche Stiftung handelt ist es möglich den Zuschuss zu gewähren, sodass hierbei europäisches Recht dem nicht im Wege steht.

Bei dem Hauptzweck, dem Betrieb des Altenpflegeheims, handelt es sich auch um eine kommunale Aufgabe, die, sollte es kein anderer betreiben, der Gemeinde zufallen würde.

Sollte die Stiftung, die als Stiftung des öffentlichen Rechts im Gegensatz zur Gemeinde als Gebietskörperschaft insolvenzfähig ist, nicht mehr weiterexistieren, würde im Falle der Auflösung das Vermögen an die Gemeinde fallen. Somit läge in diesem Fall die Zuständigkeit über das verbleibende Stiftungsvermögen auch bei der Gemeinde.

Das Hospital zum Heiligen Geist hat darüber hinaus in den Herzen der Langenargener Bevölkerung einen besonderen Stellenwert. Nicht nur aufgrund der Lage und dem ortsbildprägenden Charakter, sondern auch durch den Umstand, dass viele hier geboren sind und seit je her ein stark gemeinwohlorientierter Zweck erfüllt wird. Es wäre aus diesem Grunde unverzeihlich, hier als Gemeinde nicht unterstützend tätig zu sein.

Aus den genannten Gründen ist es möglich, den Abmangel der Stiftung zu übernehmen. Zunächst sollen Vorauszahlungen erhoben werden, die im Nachgang genau abgerechnet werden. Hier kommt es auch noch darauf an, welche Beträge von den anderen Beteiligten erbracht werden können. Damit ist es aber möglich der Stiftung die nötige Liquidität zur Verfügung zu stellen und den Betrieb weiter zu sichern.

Kosten/Finanzierung:

2021 können die Mittel aus den Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer abzüglich Umlage in Höhe von 1.282.400 Euro durch eine außerplanmäßige Aufwendung gedeckt werden. 2022 stehen Mittel in Höhe von 250.000 Euro bei Produktgruppe 3140 zur Verfügung.

Anlagen:

Beteiligte Bereiche:
Finanzverwaltung
Bürgermeister